

Schwerpunkt
Gewerberecht in
Kroatien, Rumänien und Tschechien

Bulgarien
Bankgeheimnis

Rumänien
Squeeze-Out

Ungarn
CHECKLISTE: Liegenschafts Kauf
MUSTER: Gesellschaftsvertrag

NEU!
Gesetzgebungs-Radar

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati



WEISS-TESSBACH

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

schönherr
RECHTSANWÄLTE

 TPA Horwath

WOLF THEISS
RECHTSANWÄLTE

MANZ 

Gewerberecht in Rumänien

Das Jahr 2008 bringt für rumän Gewerbetreibende wichtige Änderungen. Die Anpassung der ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten einer Gesellschaft an die neue Regelung, welche mit dem 1. 1. 2008 in Kraft getreten ist, stellt eine Pflicht für jeden Gewerbetreibenden in Rumänien dar.

MARK KRENN / ADRIAN FENESAN

A. Entwicklung

Die gewerberechtliche Gesetzgebung in Rumänien hat in den letzten Jahren zahlreiche Änderungen erfahren. Das Jahr 2008 brachte eine weitere wichtige Änderung mit der Erneuerung der Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten in Rumänien.¹⁾ Diese erweist sich wegen der Notwendigkeit der Anpassung der Gründungsurkunden von Handelsgesellschaften als problematisch. Die Anpassung der Unternehmensgegenstände ist jedoch erst im Falle einer Aktualisierung von Firmenbucheintragungen notwendig.

B. Kompetenz

Das rumän Gewerberecht ist durch mehrere Gesetze, Eilverordnungen und Regierungsverordnungen zentral geregelt. Die Vollziehung der gewerberechtlichen Normen erfolgt durch nationale Behörden, die der ru-

Mark Krenn ist RAA bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati in Wien. *Adrian Fenesan* ist RA bei CHSH Bukarest.

1) Ordnung 337/20. 4. 2007 betreffend die aktualisierte Klassifizierung der Unternehmen in der nationalen Wirtschaft (*Ordinul 337/20. 4. 2007 privind actualizarea Clasificării activităților din economia națională*), MO 293 v 3. 5. 2007.

Art. 31 roHGG;
Art. 3 Abs. 10
Eilverordnung
2001/76

Betriebsanlage;
Gewerberecht;
Ausübungsvoraussetzung;
CAEN Code

män Regierung untergeordnet sind. Es gibt keine eigene Behörde für gewerberechtliche Angelegenheiten.

Die wichtigsten gewerberechtlich relevanten Normen sind:

- Das rumän Handelsgesellschaftengesetz²⁾ (roHGG);
- Das rumän Handelsgesetzbuch³⁾ (roHGB);
- Gesetz 2004/300 über die Autorisierung der selbständigen Ausübung von Handels- und Gewerbetätigkeiten durch natürliche Personen und Familienverbände⁴⁾ samt Ausführungsnormen;
- Gesetz 2002/650 über die Bewilligung der Regierungsverordnung 2000/99 über den Handel mit Marktprodukten und -diensten;⁵⁾
- Regierungsverordnung 2000/99 über die Ausübung von Gewerbe- und Handelstätigkeiten samt Änderungen und Ergänzungen⁶⁾ (ro-GewVO) samt Ausführungsnormen;
- Eilverordnung der Regierung 2001/76 über die Vereinfachung von Verwaltungsförmlichkeiten, betreffend die Eintragung und Autorisierung Gewerbetreibender;⁷⁾
- Regierungsbeschluss 2002/573 über das Genehmigungsverfahren betreffend Handel- und Gewerbetreibende;⁸⁾
- Ordnung des Nationalen Statistikinstituts Nr 337 v 20. 4. 2007 über die aktualisierte Klassifizierung der Unternehmen in der nationalen Wirtschaft.⁹⁾

Das materielle und das formelle rumän Gewerberecht sind nicht einheitlich geregelt, sondern vielmehr auf zahlreiche Gesetze und Verordnungen verstreut. Dies betrifft nicht nur bestimmte, besonderen Vorschriften unterliegende gewerbliche Tätigkeiten, sondern sogar solche Vorschriften, die auf sämtliche gewerbliche Tätigkeiten anwendbar sind. So sind zB relevante umweltrechtliche Vorschriften im Umweltschutzgesetz¹⁰⁾ enthalten, Betriebsanlagengenehmigungen werden durch den Regierungsbeschluss 2002/573 über das Genehmigungsverfahren betreffend Handel- und Gewerbetreibende¹¹⁾ oder Versicherungstätigkeiten durch das Gesetz 2000/32 über Versicherungsgesellschaften und Überwachung der Versicherungen¹²⁾ geregelt, die jeweils unterschiedliche Genehmigungsanforderungen stellen und Genehmigungsverfahren vorsehen.

Der Vollzug gewerberechtlicher Vorschriften erfolgt durch mehrere Behörden auch in Sachen allgemein erforderlicher Genehmigungen, sowie gegebenenfalls durch Spezialbehörden für bestimmte gewerbliche Tätigkeiten. Diese Behörden können auch zur Erlassung von Verordnungen in ihrem Aufgabenbereich ermächtigt sein. Die Einrichtung der Behörden ist sowohl auf zentraler (zB im Versicherungsbereich) wie auch lokaler (zB Tourismusbereich) Ebene möglich. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sprengel am Sitz des Gewerbetreibenden.

C. Begriff des Gewerberechts

Unter dem Gewerberecht versteht man das gem Art 45 der rumän Verfassung¹³⁾ (roVerf) jedermann gewährleistete Recht, eine wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften frei auszuüben (*accesul liber al persoanei la o activitate eco-*

nomica, libera initiativa si exercitarea acestora in conditiile legii sunt garantate). Dieser Grundsatz der allgemeinen Wirtschaftsfreiheit darf gem Art 53 der roVerf nur in Ausnahmefällen und auf Grund öffentlichen Interesses eingeschränkt werden.

Unter einer gewerblichen Tätigkeit versteht man nach rumän Recht „Kommerzakte und Kommerzfakten“¹⁴⁾ (gem Art 3 und Art 4 roHGB), welche wiederholt und mit Erwerbsabsicht gesetzt werden. Kommerzfakten sind jene in Art 3 und Art 4 roHGB beispielhaft aufgezählten wirtschaftlichen Betätigungen wie zB die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, während man unter Kommerzakten gem Art 7 roHGB den auf Gewinn gerichteten Abschluss von Verträgen versteht (zB Kauf- oder Dienstleistungsverträge). Diese Begriffe stammen jedoch noch aus dem 19. Jahrhundert, sodass man heutzutage, in Anbetracht der Entwicklung des Wirtschaftslebens, unter einer gewerblichen Tätigkeit allgemein eine Tätigkeit versteht, die selbständig, regelmäßig und mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Eine Unterscheidung zwischen Handwerk und gewerblicher Wirtschaft besteht nicht.

D. Ausübungsvoraussetzungen

Bei der überwiegenden Mehrzahl von Gewerben in Rumänien handelt es sich um freie Gewerbe. Grundsätzlich kann jede natürliche Person, ein sog Familienverbund (*Asociatii familiale*) oder eine Handelsgesellschaft (juristische Person)¹⁵⁾ oder Personengesellschaft des Handelsrechts¹⁶⁾ gewerberechtliche Tätigkeiten ausüben. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten in Rumänien ist nicht an die rumän Staatsbürgerschaft geknüpft.

- 2) Gesetz Nr 90/31 samt Änderungen und Ergänzungen (*Legea societatiilor comerciale*).
- 3) *Codul comercial*, MO 133 v 27. 6. 1997.
- 4) *Legea privind autorizarea persoanelor fizice si a asociatiilor familiale care desfasoara activitati economice in mod independent*. Gesetz Nr 2004/300, MO 576 v 29. 6. 2004.
- 5) *Legea pentru aprobarea pentru aprobarea Ordonantei Guvernului nr 2000/99 privind comercializarea produselor si serviciilor de piata*, MO 404 v 20. 7. 2001.
- 6) *Ordonanta Guvernului nr 2000/99 privind comercializarea si serviciilor de piata*, MO 404 v 20. 7. 2001.
- 7) *Ordonanta de urgenta nr 2001/76 privind simplificarea unor formalitati administrative pentru inregistrarea si autorizarea functionarii comerciantilor*, MO 413 v 14. 6. 2002.
- 8) *Hotararea de Guvern nr 2002/573 pentru aprobarea procedurilor de autorizare a functionarii comerciantilor*, MO 2002/414.
- 9) *Ordinul 337/20. 4. 2007 privind actualizarea Clasificarii activitatilor din economia nationala*, MO 293 v 3. 5. 2007.
- 10) *Legea 95/137 privind protectia mediului*, MO 70 v 17. 2. 2000.
- 11) *Hotararea de Guvern nr 2002/573 pentru aprobarea procedurilor de autorizare a functionarii comerciantilor*, MO 414 v 2002, Art 3 Abs 5.
- 12) *Legea nr 2000/32 privind societatile de asigurare si supravegherea asiguratorilor*, MO 148 v 10. 4. 2000.
- 13) *Constitutia Romaniei*.
- 14) *Acte si fapte de comert*.
- 15) GmbH (*societate cu raspundere limitata [S.R.L.]*) und AG (*societate pe actiuni [S.A.]*).
- 16) OHG (*societate in nume colectiv [S.N.C.]*), KG (*societate in comandita simpla [S.C.S.]*) und KG auf Aktien (KGaA) (*societate in comandita pe actiuni [S.C.A.]*).

Bei wenigen gewerblichen Tätigkeiten sind neben den allgemeinen Genehmigungserfordernissen noch spezielle Genehmigungen erforderlich bzw. Einschränkungen zu beachten, die sich nach der jeweiligen Tätigkeit richten.

1. Allgemeine Ausübungsvoraussetzungen

Die allgemeine Ausübungsvoraussetzung bei natürlichen Personen ist ein Mindestalter von 18 Jahren sowie bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die Eintragung im Firmenbuch.

Die Bestellung eines gewerberechtigten Geschäftsführers ist bei Gesellschaften ganz allgemein nicht vorgesehen. Der handelsrechtliche Geschäftsführer bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter haben gem Art 31 roHGG die Aufsicht über die Einhaltung der gewerberechtigten Vorschriften, ohne hierfür allerdings haftbar zu sein.

Bei den im Handelsregister einzutragenden Handelsgesellschaften ist weiters zu beachten, dass gem der Ordnung Nr 337 v 20. 4. 2007 des Nationalen Statistikinstituts die ausgeübte(n) Tätigkeit(en) der Gesellschaft auch als Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag zu verankern sind. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erfolgt die Zurückweisung des Antrags beim Handelsregister.¹⁷⁾

Die zur Verfügung stehenden Tätigkeiten sind gem der Ordnung des Nationalen Statistikinstituts Nr 337 v 20. 4. 2007 über die aktualisierte Klassifizierung der Unternehmen in der nationalen Wirtschaft, in sog CAEN Codes klassifiziert. Diese CAEN Codes sind im Gesellschaftsvertrag beim Unternehmensgegenstand anzuführen.

Weitere allgemeine Ausübungsvoraussetzungen bestehen nicht, auch wenn in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass für jeden Standort, von dem aus eine oder mehrere gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, mehrere Genehmigungen zwingend erforderlich sind, die jedoch eher den Charakter von Betriebsanlagengenehmigungen haben (s dazu weiter unten).

2. Besondere Ausübungsvoraussetzungen und -beschränkungen

Es bestehen drei Gruppen von gewerblichen Tätigkeiten, welche neben den allgemeinen Ausübungsvoraussetzungen noch weitere Genehmigungen erfordern bzw. bei welchen Beschränkungen zu beachten sind.

a) *Gewerbliche Tätigkeiten mit wichtigem Einfluss auf das wirtschaftliche Leben*

Folgende gewerblichen Tätigkeiten erfordern zusätzliche Genehmigungen vor Gewerbeausübung:

Bank- und Kreditinstitute; Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten; Gesellschaften des Kapitalmarkts; Gesellschaften, die Herstellung, Import, Export und Handel mit Waffen betreiben; Wach- und Sicherheitsgesellschaften; Pensionsversicherungsgesellschaften.

b) *Gewerbliche Tätigkeiten, die die Ausübung einer anderen gewerblichen Tätigkeit im selben Unternehmen ausschließen*

Das rumän. Gewerberecht sieht vor, dass bei der Ausübung bestimmter gewerblicher Tätigkeiten keine weitere andere gewerbliche Tätigkeit im selben Unternehmen ausgeübt werden darf. Hierbei handelt es sich um folgende: Kreditinstitute, Devisenwechsellhäuser; Verwaltung von Finanzmärkten, Verwaltungstätigkeiten der Fonds; Versicherungsgesellschaften, Tätigkeiten iVm der Evaluierung von Risiko und Schäden, Tätigkeiten von Versicherungsmaklern; Wehr- und Wachtätigkeiten, Privatdetektive, Dienstleistungen betreffend Sicherheitssysteme; Zahnarztpraxis, allgemeine und spezialisierte Krankenpflege; Tierpflege; Straßenverkehr und -transport, Personen-transport per Eisenbahn, Gütertransport per Eisenbahn.

c) *Gewerbliche Tätigkeiten, deren Ausübung bestimmten Unternehmensformen vorbehalten ist*

Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen, Verwaltungstätigkeiten von Fonds und Versicherungstätigkeiten dürfen ausschließlich in Form einer AG (S.A., *societate pe actiuni*) betrieben werden.

Taxiunternehmen, Personentransport per Eisenbahn, Glücksspiele und Wetten, Herstellung von Pestiziden und Düngemittel, Kleinhandel mit Chemikalien, Wehr- und Wachtätigkeiten, Privatdetektive, Dienstleistungen bezüglich Sicherheitssysteme, andere Transporttätigkeiten, Sprengstoffherstellung, Holdingtätigkeiten, Lebensversicherungen, Rückversicherungen, andere Versicherungstätigkeiten, Evaluierungstätigkeiten von Risiko und Schäden, Versicherungsbroker und -agenten dürfen nur in der Form einer Handelsgesellschaft (das sind die GmbH, *societate cu raspundere limitata [S.R.L.]*; die AG, *societate pe actiuni [S.A.]*; die OHG, *societate in nume colectiv [S.N.C.]*; die KG, *societate in comandita simpla [S.C.S.]*; und die KG auf Aktien – KGaA, *societate in comandita pe actiuni [S.C.A.]*) ausgeübt werden.

3. Gewerbeantrittsvoraussetzungen

Insb bei den „gewerblichen Tätigkeiten mit wichtigem Einfluss auf das wirtschaftliche Leben“ (s oben unter 2.a), wird die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen verlangt, bevor eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden darf. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine einheitliche Regelungsstruktur, sondern werden vielmehr in der das jeweilige Gewerbe betreffenden Norm, detailliert die erforderlichen Voraussetzungen, sowie das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung bestimmt. Von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können neben den handelsrechtlichen Geschäftsführern und allenfalls für ein bestimmtes Gewerbe zu bestellenden Administrato-

17) Da jedoch nicht jeder im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Unternehmensgegenstand auch tatsächlich ausgeübt werden muss, empfiehlt es sich, den Unternehmensgegenstand weit und umfassend zu definieren, da Änderungen des Gesellschaftsvertrags naturgemäß einen höheren administrativen Aufwand bedeuten.

ren, auch Gesellschafter einer juristischen Person betroffen sein.

Im Lebensmittelbereich zB (Lebensmittelhandel, Gastronomie etc), dürfen sich gem Art 5 Abs 2 roBerAnlVO Gewerbetreibende nur solcher Arbeitnehmer bedienen, die eine besondere Befähigung im Lebensmittelbereich nachweisen können.

Für den Fall, dass ein Gewerbe ausgeübt wird, für welches ein Befähigungsnachweis erforderlich ist (Lebensmittelbereich, Versicherungsbereich usw), benötigt jeder einzelne mit dem Betrieb des Gewerbes befasste Angestellte oder nur solche in leitender Funktion (je nach Gewerbe), einen entsprechenden Nachweis der Befähigung. Der Nachweis der Befähigung kann durch ein Diplom oder durch Dienstzeugnisse, die bestätigen, dass die betreffende angestellte Person eine gewisse Zeit in einem Gewerbebereich tätig war, erbracht werden.

E. Gewerbliches Betriebsanlagenrecht

Gem Regierungsbeschluss 2002/573¹⁸⁾ sind für die Betriebsstätte, an der eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, Genehmigungen betreffend Feuerschutz, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Sanitärschutz und gegebenenfalls Veterinär-Sanitärschutz erforderlich; diese Verpflichtung gilt gem Art 3 Abs 10 Eilverordnung 2001/76¹⁹⁾ auch für jede weitere Betriebsstätte. Diese Genehmigungen werden separat von den jeweils zuständigen Behörden ausgestellt. Das one-stop-shop Prinzip ist hierbei nicht verwirklicht, sodass von jeder Behörde die Genehmigungen separat einzuholen sind.

Darüber hinaus kann für bestimmte Gewerbe gem Art 1 Abs 4 Eilverordnung 2001/76 vorgesehen werden, dass für Betriebsanlagen, die geeignet sind, gewisse Auswirkungen hervorzurufen, besondere Genehmigungen oder komplexe Genehmigungsverfahren erforderlich sind.

Der Begriff der Bagatellanlage ist dem rumän Recht fremd, auch wenn für Betriebsstätten von Unternehmen kleineren Umfangs (Art 156 Index 1 Abs 6 rumän Steuerkodex,²⁰⁾ roStK) eidesstattliche Erklärungen ausreichend sind. Zum Begriff sogleich:

1. Allgemeine Betriebsanlagengenehmigung

Lediglich im Fall von sog Unternehmen mit kleinem Umfang, welche mindestens einen und höchstens neun Angestellte haben, einen Jahresumsatz von weniger als EUR 100.000,- aufweisen und deren Umsatz im Ausmaß von weniger als die Hälfte aus Beratungs- und Managementtätigkeiten stammt, ist an Stelle der allgemeinen Genehmigungen eine eidesstattliche Erklärung ausreichend, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung der Genehmigungen eingehalten werden.

a) Feuerschutzgenehmigung

Die Feuerschutzgenehmigung ist gem Art 3 Abs 5 lit a Regierungsbeschluss Nr 2002/573 verpflichtend für Neubauten, Erweiterungen und Änderungen von bereits bestehenden Bauten großen Ausmaßes (Annex Nr 1.1 leg cit sieht eine demonstrative Auflis-

tung vor, bei welchen Gebäuden eine Genehmigung erforderlich ist). Betriebsstätten kleineren Ausmaßes (als Umkehrschluss zu den in Annex Nr 1.1 angeführten), müssen gem Art 3 Abs 2 Anhang 1 leg cit nicht das Genehmigungsverfahren durchlaufen; hier genügt eine eidesstattliche Erklärung des handelsrechtlichen Geschäftsführers, dass die Vorschriften eingehalten werden. Die Feuerschutzgenehmigung wird von den Feuerwehrbrigaden und -gruppen innerhalb des Innenministeriums ausgestellt.

b) Umweltschutzgenehmigung

Die Umweltschutzgenehmigung ist gem Art 3 Abs 5 lit d Regierungsbeschluss 2002/573 für solche Tätigkeiten, die besondere Auswirkungen auf die Umwelt haben, verpflichtend und besteht aus einer sog Umweltbilanz.²¹⁾ Diese wird auf Grund einer Dokumentation, die vom Antragsteller der lokalen Umweltbehörde zur Verfügung zu stellen ist, erstellt. Tätigkeiten mit einem geringeren Einfluss auf die Umwelt, bedürfen gem Art 9 Anhang 4 leg cit nicht einer Umweltbilanz, sondern können durch das Einreichen eines sog Darstellungsformulars der Tätigkeit²²⁾ bei der lokalen Umweltbehörde genehmigt werden. In der Regel sind Tätigkeiten mit unwichtigem Einfluss auf die Umwelt durch die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, dass die umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, gem Art 8 Anhang 4 leg cit zu genehmigen. Die Umweltschutzgenehmigung wird von den lokalen Inspektoren für Umweltschutz des Umweltschutzministeriums ausgestellt.

c) Arbeitsschutzgenehmigung

Die Arbeitsschutzgenehmigung ist gem Art 3 Abs 5 lit e Regierungsbeschluss 2002/573 verpflichtend. Für Tätigkeiten, welche nicht in den Anhängen zum leg cit aufgezählt sind, ist eine eidesstattliche Erklärung seitens des Gewerbetreibenden, wonach alle arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, ausreichend. Die Arbeitsschutzgenehmigung wird von den lokalen Inspektoren für Arbeitsschutz ausgestellt.²³⁾

d) Sanitärgenehmigung

Die Sanitärgenehmigung ist gem Art 3 Abs 5 lit b Regierungsbeschluss 2002/573 in der Lebensmittelherstellung, bei Hotels, Restaurants, Schulen oder Zahnarztpraxen etc verpflichtend. Die Prüfung der Betriebsstätte erfolgt vor Ort. Für den Lebensmittelhandel, die Sozialhilfe, Körperpflege etc ist die Genehmigung auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung, dass die hygienerechtlichen Vorschriften eingehalten werden, ausreichend. Die Sanitärgenehmigung wird von der lokalen Kreisdirektion für Gesundheit²⁴⁾

18) MO 2002/414.

19) MO 413 v 14. 6. 2002.

20) *Codul Fiscal*.

21) *Bilant de mediu*.

22) *Fisa de prezentare*.

23) Art 3 Abs 5 Eilverordnung 2001/76 über die Vereinfachung einiger Verwaltungsförmlichkeiten betreffend die Eintragung und Autorisierung von Gewerbetreibenden.

24) *Directia judeteana de sanatate*.

oder von den zuständigen Ministerien mit eigenen lokalen Sanitätsniederlassungen erteilt.

e) Veterinär-sanitäre-genehmigung

Die Veterinär-sanitäre-genehmigung ist gem Art 3 Abs 5 Pkt c Regierungsbeschluss 2002/573 für solche Tätigkeiten verpflichtend, die sich auf Tierzucht, Fischerei, Jagd, Verarbeitung von Lebensmitteln, Handel mit Lebensmitteln, Restaurants etc beziehen. Für Tätigkeiten, welche vom leg cit nicht erwähnt werden, ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass die veterinären Hygienevorschriften eingehalten werden. Die Genehmigung wird von der lokalen veterinär-sanitär-Behörde genehmigt.

f) Verfahren

Für den Fall, dass bei den oben erwähnten Genehmigungen eidesstattliche Erklärungen ausreichend sind, werden die entsprechenden Genehmigungen vom Handelsregister erteilt, sodass mit Eintragung ins Handelsregister die gewerbliche Tätigkeit sofort ausgeübt werden kann.

Sind Genehmigungen von den jeweiligen Behörden erforderlich, so werden diese als Anhang zum Registrierungszertifikat (*certificat de inregistrare*) des Handelsregisters für die Gesellschaft (entspricht dem Eintragungsbeschluss der Gesellschaft im Handelsregister) wiederum beim Handelsregister zur Hinterlegung eingebracht; ab diesem Zeitpunkt darf dann die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

Die Genehmigungen sind gem Art 3 Abs 8 Eilverordnung 2001/76 nicht erforderlich, wenn die in der Gründungsurkunde vorgesehenen Tätigkeiten nicht tatsächlich ausgeübt werden. Für jede Betriebsstätte werden alle genehmigten Tätigkeiten in Form eines Anhangs zum Registrierungszertifikat der Gesellschaft beigelegt. Das Registrierungszertifikat einer Firma entspricht einer Bestätigung über die Eintragung als Gewerbetreibender.

Sofern mit Gesellschaftsgründung noch kein Gewerbe ausgeübt werden soll, kann dies eidesstattlich erklärt werden, sodass Genehmigungen zu diesem Zeitpunkt nicht dem Handelsregister vorgelegt werden müssen.

2. Besondere Betriebsanlagene-genehmigung

Gem Art 28 bis 35 Regierungsbeschluss 2002/573 besteht bei bestimmten Anlagen, welche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, die Verpflichtung, diese durch eine spezielles Autorisierungsverfahren genehmigen zu lassen. Leg cit klassifiziert in Art 6 Anhang 4 drei Arten von Betriebsanlagen: solche mit (i) unwichtigem, (ii) minderem oder (iii) bedeutendem Einfluss auf die Umwelt. Der Umfang des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach dem jeweiligen Grad.

Zusätzlich kann es auf den Grad einer Gefährdung durch die jeweilige Betriebsanlage ankommen.

3. Vollständiges Genehmigungsverfahren

Das vollständige Genehmigungsverfahren findet auf jene Betriebsanlagen Anwendung, die gem Art 6 Anhang 4 Regierungsbeschluss 2002/573 als bedeutend

eingestuft werden (zB Pflegeheime, Holzverarbeitung etc); die Aufzählung ist taxativ.

In diesen Fällen erfolgt eine öffentliche Ankündigung und wird ein sog technisches Überprüfungs-kollektiv (*colectiv de analiza tehnica*) gem Art 28 und Anhang 4 leg cit festgelegt. Nach Abschluss dieses Prüfungsverfahrens entscheidet die Behörde, ob eine Umweltschutzbilanz zu erstellen ist. Personen, die ein rechtliches Interesse nachweisen, können gem Art 34 Abs 1 lit b leg cit am Verfahren teilnehmen und Einsprüche gegen eine Genehmigung anmelden. Im Falle der Erstellung einer Umweltbilanz wird diese von der Umweltschutzbehörde öffentlich bekannt gemacht. Anhand dieser Umweltbilanz wird ein sog Genehmigungsleitplan (*In drumar cu probleme specifice*) Art 31 Anhang 4 leg cit erstellt, der die vom Betriebsanlageninhaber zu erfüllenden Auflagen enthält.

Nach Erfüllung sämtlicher Auflagen darf die Betriebsanlage nach nochmaliger, erfolgreicher Überprüfung in Betrieb genommen werden, sofern innerhalb von 10 Tagen gem Art 34 Abs 4 leg cit kein Einspruch von potentiell betroffenen Personen eingebracht wird.

4. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Betriebsanlagen mit minderem Einfluss auf die Umwelt können gem Art 19–21 des Regierungsbeschlusses 2002/573 nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt werden.

In diesen Fällen stellt der Betriebsanlageninhaber sämtliche Unterlagen iZm der Betriebsanlage der Umweltschutzbehörde zur Verfügung. Die Umweltbehörde kann anhand dieser Unterlagen bereits eine Genehmigung ausstellen, ist allerdings auch berechtigt, die Betriebsanlage vor Ort zu überprüfen.

Im Falle von Betriebsanlagen mit unwichtigem Einfluss auf die Umwelt, ist gem Art 6 lit a leg cit eine Erklärung des Inhabers der Betriebsanlage ausreichend, dass die umweltschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

5. Umsetzung umweltschutzrechtlicher EU-Richtlinien

Die Umsetzung umweltschutzrechtlicher Richtlinienvorgaben auf EU-Ebene hat in Rumänien rechtzeitig vor dem Beitritt zur EU am 1. 1. 2007 stattgefunden. So wurde die UVP-RL²⁵⁾ durch die Regierungsordnung 2002/918, bezüglich des Einschätzungsverfahrens der Auswirkungen von Tätigkeiten auf die Umwelt und für die Bewilligung der öffentlichen und privaten Projekte, welche diesem Verfahren unterliegen,²⁶⁾ die IPPC-RL²⁷⁾ durch die Eilverordnung

25) RL 85/337/EWG des Rates v 27. 7. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („UVP-RL“).

26) Hotararea Guvernului nr 2002/918 privind stabilirea procedurii-cadru de evaluare a impactului asupra mediului si pentru aprobarea listei proiectelor publice sau private supuse acestei proceduri, MO 686 v 17. 9. 2002.

27) RL 96/61/EG des Rates v 24. 9. 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung („IPPC-RL“).

2005/152, bezüglich der Vorbeugung und integrierter Kontrolle von Umweltverschmutzung,²⁸⁾ sowie die Seveso II-RL²⁹⁾ durch die Regierungsordnung 2003/95 über die Kontrolle von Tätigkeiten, welche eine große Gefahr bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen darstellen,³⁰⁾ umgesetzt.

Diese Richtlinien wurden weitgehend und ohne Abweichungen in die rumän Rechtsordnung übernommen.

F. Beendigung

Die Berechtigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erlischt durch

- Tod des Gewerbetreibenden (im Falle natürlicher Personen), Auflösung und Liquidation (im Falle juristischer Personen) (Art 222 roHGG);
- Entzug einer allfälligen besonderen Genehmigung gem (Art 8 Eilverordnung 2001/76);
- Entzug einer Genehmigung betreffend die Betriebsanlage (Art 3 Abs 8–12 Eilverordnung 2001/76);
- Konkurs des Gewerbetreibenden gem Art 47 rumän Insolvenzgesetz (Gesetz 2006/85).³¹⁾

Im Falle des Entzugs einer bestimmten Genehmigung wird dies im Anhang zum Registrierungszertifikat des Handelsregisters vermerkt. Dies führt dazu, dass die Betriebsstätte oder die Tätigkeit, welche

von dieser Maßnahme betroffen ist, nicht mehr ausgeübt werden darf. Die Aufhebung der Genehmigung wird beim Handelsregister gem Art 8 Eilverordnung 2001/76 vom delegierten Richter in Form eines Protokolls samt Begründung und Anführung der verletzten Bestimmungen durch Eintragung in das Handelsregister vollzogen.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei den im Handelsregister zu registrierenden Handelsgesellschaften ist zu beachten, dass die ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten einer Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag auch als Unternehmensgegenstand, anhand von CAEN CODES, zu verankern sind. Mit 1. 1. 2008 sind neue CAEN CODES in Kraft getreten, die eine Anpassung der bestehenden Gesellschaftsverträge erforderlich machen.

GLOSSAR

Genehmigungsleitplan	<i>Indrumar cu probleme specifice</i>
Registrierungszertifikat	<i>Certificat de inregistrare</i>
Technisches Überprüfungskollektiv	<i>Colectiv de analiza tehnica</i>
Umweltbilanz	<i>Bilant de mediu</i>

NÜTZLICHE LINKS

Kommission für die Überwachung der Versicherungen	www.csa-isc.ro
Nationale Umweltbehörde	www.anpm.ro/
Rumän Firmenbuch	recom.onrc.ro

28) *Ordonanta de urgenta nr 2005/152 privind prevenirea si controlul integrat al poluarii*, MO 1078 v 30. 11. 2005.

29) RL 96/82/EG des Rates v 9. 12. 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso II-RL“).

30) *Hotararea Guvernului nr 2003/95 privind controlul activitatilor care prezinta pericole de accidente majore in care sunt implicate substante periculoase*, MO 120 v 25. 2. 2003.

31) *Legea insolventei*, MO 359 v 21. 4. 2006.